

Sind umweltrechtliche Pflichten auf Ihr Unternehmen in Frankreich anwendbar?

Bérénice Alisch, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris

Malaika Diefenbach, LL. M.
Juristin | Mediatorin

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0
www.qivive.com

alisch@qivive.com
diefenbach@qivive.com

Ihre Referentinnen



Bérénice Alisch, LL. M.

Avocate au Barreau de Paris

Bérénice Alisch berät und vertritt Unternehmen im französischen Umwelt- und Arbeitsrecht.

Sie unterstützt unsere Mandanten insbesondere im Umgang mit Arbeitnehmervertretern und Behörden sowie in umweltrechtlichen Angelegenheiten.



Malaika Diefenbach, LL. M.

Juristin | Mediatorin

Malaika Diefenbach berät unsere Mandanten zu Fragen des französischen Umweltrechts (insbesondere zur ICPE-Thematik) sowie im französischen Gesellschaftsrecht.

Darüber hinaus ist sie als Mediatorin bei Konflikten zwischen und innerhalb von Unternehmen tätig.

- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwält:innen und Avocat:e:s
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



A. Allgemeine umweltrechtliche Haftung von Unternehmen

- 1) Welche sind die Haftungsgrundlagen?
 - a) Präsentation der Haftungsgrundlagen
 - b) Fokus: Erweiterte Produkthaftung
 - c) Abfallentsorgung
- 2) Kann der Konzern für seine französische Tochtergesellschaft haften?
- 3) Wie kann die Haftung beschränkt werden?
 - a) Strafrechtliche Haftung: Vollmacht
 - b) Bei Stilllegung: Übertragung an einen Dritten
 - c) Bei Unternehmenskauf: Vertragliche Klauseln

B. Spezialfall der ICPE

- 1) Findet die ICPE-Regelung auf Ihr Unternehmen Anwendung? Wie identifiziert man eine Anlage, die der ICPE-Regelung unterliegt?
 - a) Definition der von der ICPE-Regelung betroffenen Anlagen
 - b) Nomenklatur
 - c) Geltende Regelungen
 - d) Zusammenfassung
- 2) Welche Konsequenzen hat die ICPE-Regelung?
 - a) Bei Inbetriebnahme
 - b) Während des Betriebs
 - c) Bei Versäumnis
 - d) Bei einer gewünschten Anpassung bzw. Änderung der Tätigkeit
 - e) Bei Stilllegung

A. Umweltrechtliche Haftung von Unternehmen

Vorab: Umweltrechtliche Aspekte zunehmend in allen Rechtsbereichen relevant:

- Jährliche Offenlegung nichtfinanzieller Informationen:
 - Unternehmen und Konzerne (>100M Bilanzsumme oder Nettoumsatz, >500 Arbeitnehmer, weniger falls börsennotiert)
 - Im Rahmen des Jahresabschlusses
 - U.a. Auswirkungen der Tätigkeit auf den Klimawandel, nachhaltige Entwicklung, Kreislaufwirtschaft, etc.
- Umgang mit Arbeitnehmervertretern:
 - Umweltbezogenen Daten in der Datenbank BDESE
 - Anhörung über umweltbezogene Folgen bei jeder Anhörung des Betriebsrats, wie z.B. bei:
 - einem beabsichtigten Verkauf des Unternehmens
 - einer Massenentlassung
 - der wirtschaftl. und finanziellen Situation des Unternehmens
 - der Arbeitspolitik des Unternehmens
 - der strategischen Orientierung des Unternehmens

A. Umweltrechtliche Haftung von Unternehmen

- 1) Unterschiedliche Haftungsgrundlagen
- 2) Kann der Konzern für seine französische Tochtergesellschaft haften?
- 3) Wie kann die Haftung beschränkt werden?

1) a) Unterschiedliche Haftungsgrundlagen

- Verwaltungsrechtliche Haftung
- Strafrechtliche Haftung
- Vertragliche Haftung:
 - Willensmangel
 - Klagen auf Auflösung des Kaufvertrags
 - Technische Experten, Immobilienmakler, Notare: Haftung
- Deliktische Haftung :
 - Bei Verschulden: Art. 1240, 1241 und 1246 für den besonderen Umweltschaden
 - Ohne Verschulden: anormale Nachbarschaftsstörung durch Gegenstände (Art. 1242)
- Erweiterte Produkthaftung

b) Fokus – Erweiterte Produkthaftung I/III

Neben den allgemeinen Haftungsgrundsätzen gelten Sonderbestimmungen:
z. B. Produkthaftung je nach Art der Produkte wird immer mehr ausgeweitet

=> Artikel L. 541-10 bis L.541-10-17 des französischen Umweltgesetzbuches

Betroffen sind:

- Über 20 Bereiche, darunter Textilien, Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Bauprodukte und -materialien für das Baugewerbe (darunter Holz)
- Unternehmen, das gewerbsmäßig Produkte entweder in Frankreich herstellt oder importiert oder zum ersten Mal auf den französischen Markt in Verkehr bringt, unabhängig von der Verkaufstechnik (subsidiär: Marketplace)
- Unabhängig, ob B2B und/oder B2C-Verhältnis

b) Fokus – Erweiterte Produkthaftung I/III

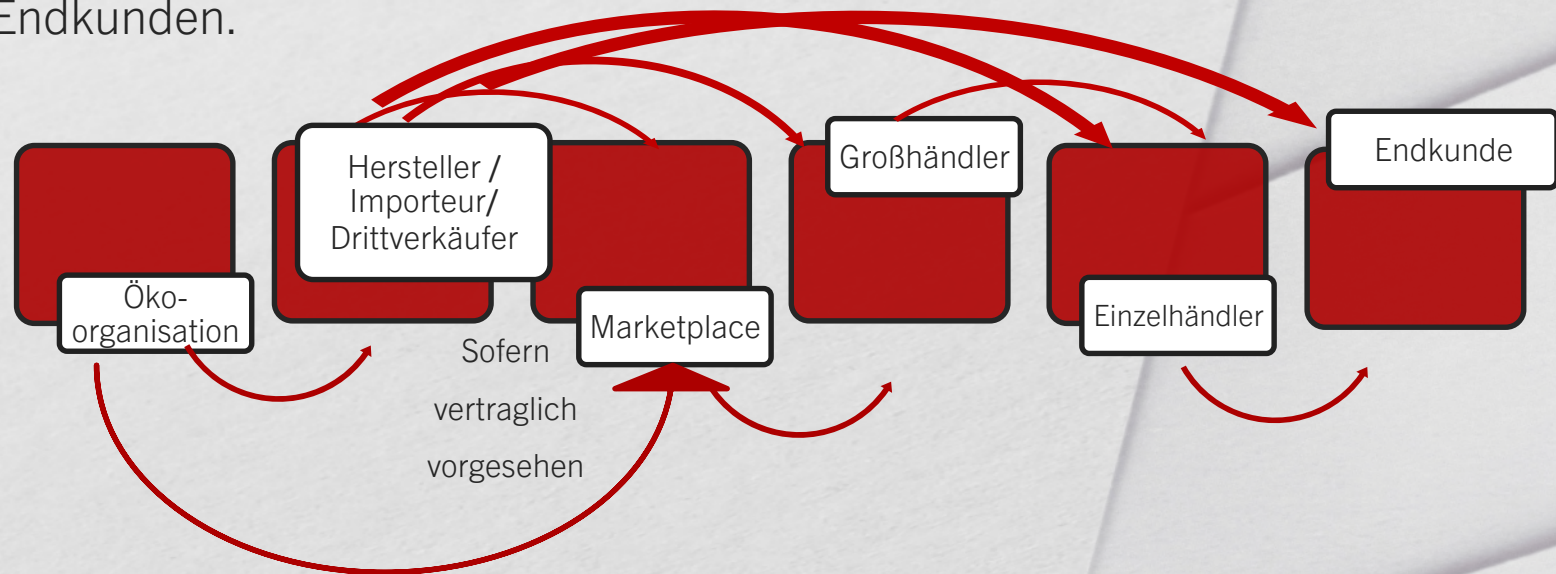
Konsequenz:

- Meistens: Beitritt zu einer staatlich anerkannten Öko-Organisation und Zahlung der sog. Eco-Contribution („Öko-Beitrag“);

Eintragung ADEME erfolgt dann durch die Öko-Organisation (=> Numéro d'Identification Unique (IDU) („Einzelidentifikationsnummer“)
 - Ansonsten: Einrichtung eines konformen Selbstentsorgungssystems
- Eco modulation („Ökomodulation“): Möglichkeit, die Höhe des Ökobeitrages je nach Kriterien, die von der Öko-Organisation definiert werden, zu senken oder erhöhen
- Meldung insb. der Volumen an die Öko-organisation (ggf. auch andere Informationen wie z.B. Gewicht und Anteil an recycelten Materialien)
- Verfolgbarkeit: Angabe Einzelidentifikationsnummer in den AGB und ggf. in den Rechnungen; Mitteilung Höhe des Öko-Beitrages (ggf. moduliert) an den Endkunden, meistens in Rechnungen
- Für manche der Bereiche: Kennzeichnung „Info-Tri“ und „Logo Triman“ (für Haushaltsverpackungen, Bekleidung seit dem 01.02.23, etc.), ggf. unterschiedlich für B2B einerseits und für B2C andererseits

Q'ue

Ökobeitrag wird grundsätzlich vom Hersteller und/oder vom Unternehmen, das das Produkt auf den französischen Markt bringt (ansonsten: vom Marketplace: Art. L. 541-10-9), gezahlt – und nicht vom Endkunden.



b) Fokus – Erweiterte Produkthaftung III/III: Die betroffenen Bereiche

1. Batterien und Akkumulatoren,
2. elektrische und elektronische Geräte (EEE),
3. Altfahrzeuge,
4. Haushaltsverpackungen,
5. unbenutzte Medikamente,
6. Reifen,
7. grafisches Haushaltspapier,
8. Textilien und Schuhe,
9. Haushaltschemikalien,
10. Möbel,
11. Gasflaschen,
12. ausgediente Sport- und Freizeitboote,
13. punktierte Gegenstände von Patienten, die sich selbst behandeln (DASRI),
14. Kältemittel
15. Tabakerzeugnisse,
16. Spielzeug,
17. Sport- und Freizeitartikel,
18. Heimwerker- und Gartenartikel,
19. Bauprodukte oder -materialien für Gebäude,
20. Autos,
21. Kleintransporter,
22. zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und vierrädrige Kraftfahrzeuge,
23. mineralische oder synthetische Schmier- oder Industrieöle,
24. Reifen,
25. Kaugummi,
26. Einweg-Sanitärtextilien, einschließlich vorgetränkter Tücher,
27. kunststoffhaltige Fischereigeräte.
28. Das Gesetz erweitert auch den Umfang bestimmter Bereiche (*filières*), wie z. B. diejenige für Haushaltsverpackungen, die nun auch auf gewerbliche Verpackungen ausgedehnt wird.

Schrittweise anwendbar (2021-2025)

c) Abfallentsorgung

- Führung eines chronologischen Abfallverfolgungsregisters ist für alle Erzeuger, Besitzer oder Entsorger von Abfällen verpflichtend (z.B. via „Trackdéchets“)
- Register muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden

2. Sonderfall: Haftung des Konzerns für seine französische Tochtergesellschaft

Muttergesellschaft (oder auch Großmutter) kann verurteilt werden, die Sanierungsmaßnahmen des Werkgeländes und/oder der Werkanlagen bei Betriebsstillegung ganz oder teilweise zu finanzieren.

Voraussetzungen (Artikel L. 512-17 des frz Umweltgesetzbuches):

- Gerichtliches Liquidationsverfahren gegen die Tochtergesellschaft eröffnet
- Besonderes Verschulden („faute caractérisée“) der Muttergesellschaft
- Verschulden hat zu unzureichenden Aktiva der Tochtergesellschaft geführt

Muttergesellschaft haftet nicht per se, nur bei Verschulden

+ Sie haftet nur für Sanierungsmaßnahmen des Geländes und/oder der Anlage

3) Haftungsbegrenzung des Unternehmens:

a) Beschränkung der strafrechtl. Haftung durch Vollmacht

- Beschränkung der strafrechtlichen Haftung des Geschäftsleiters und/oder des Unternehmens durch Vollmacht
 - Übertragung der strafrechtlichen Haftung
- Voraussetzungen einer wirksamen Vollmacht:
 - Bevollmächtigung eines Geschäftsleiters oder Arbeitnehmers der Gesellschaft (keine Bevollmächtigung einer externen Person)
 - Erforderliche Kompetenzen (technische Kenntnisse) & ausreichende Autorität
 - Ausreichende finanziellen und technischen Mitteln

3) Haftungsbegrenzung des Unternehmens:

b) Bei Stilllegung: Übertragung an Dritten

- *Bei ICPE - ALUR-Gesetz - Drittantragsteller-Prozess: Legale Übertragung der Sanierung vom letzten Betreiber auf einen Dritten, der dies beantragt (L. 512-21 und R.512.72 ff.)*
- A fortiori bei Stilllegung einer nicht ICPE-pflichtigen Anlage: Sanierung auf einen Dritten übertragbar

3) Haftungsbegrenzung des Unternehmens:

c) Bei Unternehmenskauf: vertragliche Klauseln

- Verhandlungssache
- Allgemeine Informationspflichten
- Umweltrechtliche Informationspflichten
 - Im Kaufvertrag (SPA oder Asset Deal)
 - Bei (Ver-)Kauf einer Immobilie: zusätzlich im Notarvertrag
- Haftungsbegrenzung
 - Vertraglich: Betrag und Art der Umweltbelastung
 - Verkäuferseite: Übernahme der Tätigkeit

B. Spezialfall der ICPE

1) Findet die ICPE-Regelung auf Ihr Unternehmen Anwendung?

- a) Definition der von der ICPE-Regelung betroffenen Anlagen
- b) Nomenklatur
- c) Geltende Regelungen
- d) Zusammenfassung

a) Definition von ICPE-Anlagen

Allgemeine Definition

Art. L 511-1 des *Code de l'environnement* (Umweltgesetzbuch):

- Fabriken, Werkstätten, Lager, Baustellen und allgemein Anlagen,
- die von natürlichen oder juristischen, öffentlichen oder privaten Personen betrieben werden oder ihnen gehören
- und die Gefahren oder Nachteile für die direkte Nachbarschaft, die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Sauberkeit, die Landwirtschaft, den Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz, die rationelle Energienutzung oder die Erhaltung von Stätten und Denkmälern sowie von Elementen des archäologischen Erbes mit sich bringen können.

Wie identifiziert man eine Anlage, die der ICPE-Regelung unterliegt?

- So früh wie möglich
- Geplante Tätigkeit in Frankreich?
- Überprüfung der Nomenklatur (art. R. 511-9 *Code de l'environnement*)

b) Nomenklatur

Substanzen

- 10xx. Substanzen und Präparate
- 11xx. Giftstoffe
- 12xx. Oxidierende/brandfördernde Substanzen
- 13xx. Sprengstoffe und explosive Substanzen
- 14xx. Entflammbare Substanzen
- 15xx. Brennstoffprodukte
- 16xx. Ätzmittel
- 17xx. Radioaktive Substanzen
- 18xx. Mit Wasser reagierende Substanzen

IED-Tätigkeiten

(Dekret n° 2013-375 vom 2. Mai 2013)

3xxx.

Tätigkeiten

- 21xx. Landwirtschaftliche Aktivitäten, Tiere
- 22xx. Lebensmittel
- 23xx. Textilien, Leder, Häute
- 24xx. Holz, Papier, Karton, Druckerei
- 25xx. Materialien, Mineralien, Metalle
- 26xx. Chemie, Parachemie, Kautschuk
- 27xx. Abfälle
- 29xx. Diverse

Gefährliche Substanzen und Gemische SEVESO

(Dekret n° 2014-284 vom 3. Mai 2014)

4xxx.

b) Nomenklatur - Beispiel

Nr.	Bezeichnung der Rubrik	Verfahren
1510	Überdachte Lager (Einrichtungen mit Dach zur Lagerung von brennbaren Stoffen oder Erzeugnissen in Mengen von mehr als 500 Tonnen), ausgenommen Lager zur Lagerung von Stoffen, Erzeugnissen oder Substanzen, die unter einer gesonderten Rubrik dieser Nomenklatur erfasst sind, Gebäude, die ausschließlich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern bestimmt sind, Einrichtungen mit Publikumsverkehr und reine Kühlhäuser. 1. In den Bereich der Spalte "Systematische Umweltprüfung" gemäß Punkt 39.a des Anhangs zu Artikel R. 122-2 des Umweltgesetzbuchs fallend 2. Andere Anlagen als die in 1 definierten, wobei das Volumen der Lagerräume: a) Größer als oder gleich 900 000 m³ ist b) Größer als oder gleich 50 000 m³ aber kleiner als 900 000 m³ ist c) Größer als oder gleich 5 000 m³ aber kleiner als 50 000 m³ ist Ein Lager gilt als für die Lagerung von Erzeugnissen verwendet, die unter einer gesonderten Position der Nomenklatur eingestuft sind, wenn die Gesamtmenge anderer brennbarer Stoffe oder Erzeugnisse in diesem Lager höchstens oder genau 500 Tonnen beträgt.	A A E DC

c) Geltende Regelung

Verschiedene Verfahren:

- **D** für *déclaration* (**Meldung**): Artikel R 512-47 du Code de l'environnement
- **DC** für *déclaration avec contrôle périodique* (**Meldung mit regelmässigen Kontrollen**): Artikel L. 512-11 du Code de l'environnement
- **E** für *enregistrement* (**Registrierung**): Artikel R512-46 du Code de l'environnement
- **A** für *autorisation* (**Genehmigung**): Artikel R512-2 du Code de l'environnement

c) Geltende Regelung

Technische Vorgaben durch:

- Ministerielle Erlasse bzgl. der Rubriken der Nomenklatur (www.ineris.fr/fr)
- Präfekturerlasse
- Rundschreiben

d) Zusammenfassung

Formalitäten

1. Geplante Tätigkeit des Betriebs definieren
2. Eventuell betroffene Rubrik/en der Nomenklatur bestimmen
3. Tatsächlich betroffene Rubrik/en festlegen (je nach Erfüllung der Kriterien)
4. Die mit der/den Rubrik/en verbundenen geltende Verfahren (D / DC / E / A) ermitteln
5. Mit den Rubriken verbundene ministerielle oder präfektorale Erlasse einsehen

2. Welche Konsequenzen hat die ICPE-Regelung?

- a) Bei Inbetriebnahme
- b) Während des Betriebs
- c) Bei Versäumnis
- d) Bei einer gewünschten Anpassung bzw. Änderung der Tätigkeit
- e) Bei Stilllegung

a) Bei Inbetriebnahme

Einhaltung der verschiedenen Prozedere je nach geltenden Verfahren gemäß der Nomenklatur:

- **D / DC** : Online-Anmeldung bei Inbetriebnahme
- **E** : Einreichung der Registrierung bei der Präfektur vor der Inbetriebnahme
- **A** : Einreichung eines Genehmigungsantrags vor der Inbetriebnahme

Inbetriebnahme

Meldungspflichtige ICPE (D)

Online-Meldung vor
Inbetriebnahme

Einreichungsnachweis und anwendbare
allg. Vorschriften werden auf der Website
der zuständigen Präfektur veröffentlicht

Ungültigkeit der Meldung:

- Wenn die ICPE nicht innerhalb von 3 Jahren in Betrieb genommen wird
- Wenn der Betrieb mehr als 3 Jahre lang unterbrochen wird

Antragsprüfung

Inbetriebnahme der ICPE

Unverzüglich, wenn Antrag vollständig

3-Jahres-Frist

Inbetriebnahme

Registrierungspflichtige ICPE (E)

Dauer insgesamt ca. 5-6 Monate

Ungültigkeit der Registrierung:

- Wenn die ICPE nicht innerhalb von 3 Jahren in Betrieb genommen wird
- Wenn der Betrieb mehr als 3 Jahre lang unterbrochen wird

Einreichung des Dossiers bei
der Präfektur vor der
Inbetriebnahme

- Erteilung des
Registrierungserlasses
- Möglichkeit eines
Genehmigungsverfahrens

Erstellen des
Dossiers

Konsultationsverfahren und
Antragsprüfung

Inbetriebnahme der ICPE

Maximal 5 Monate

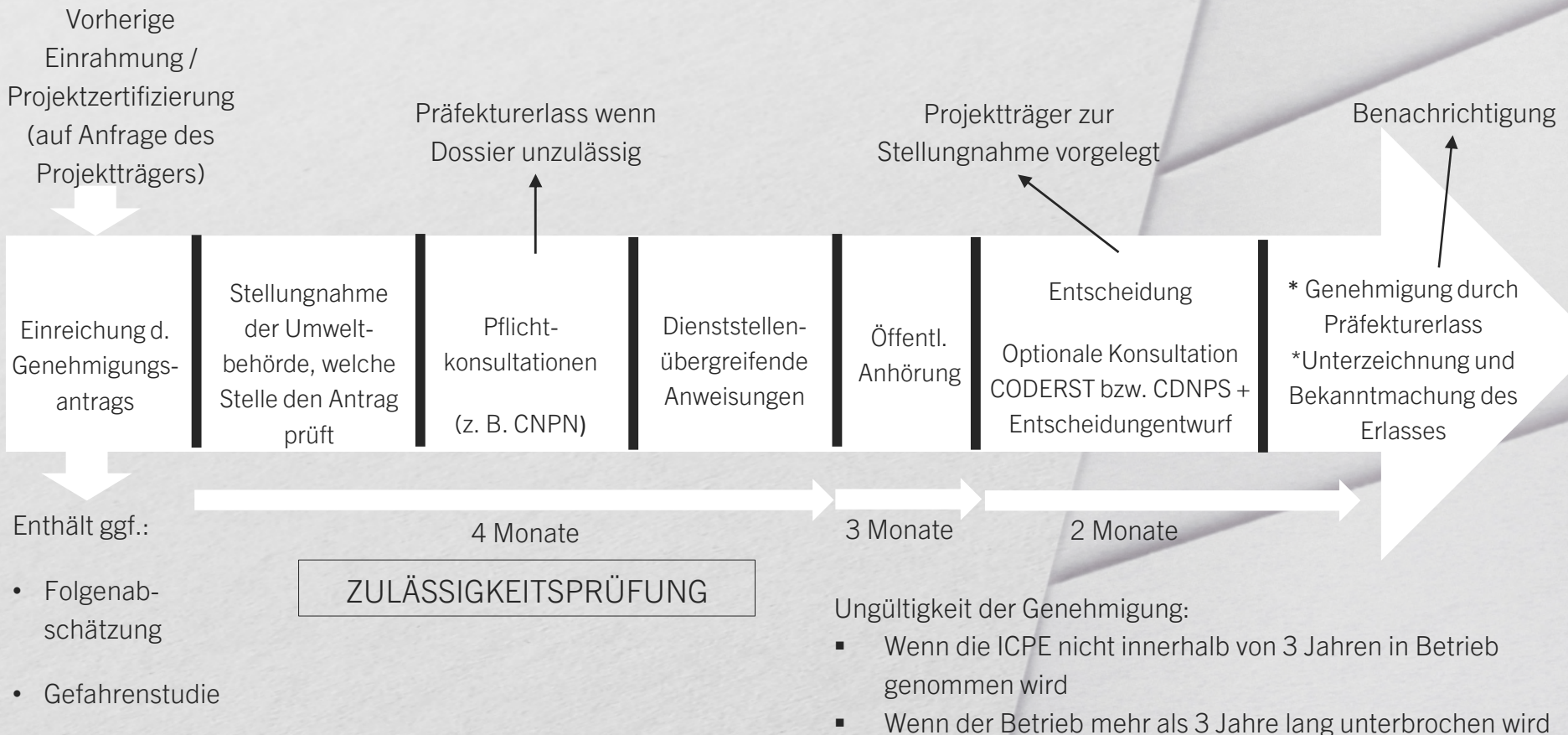
3-Jahres-Frist

- Stellungnahme des Gemeinderats der betroffenen Gemeinden
- Öffentliche Anhörung im Rathaus und über Internet

Inbetriebnahme

Umweltgenehmigungspflichtige ICPE (u. a. SEVESO) (A)

Dauer insgesamt ca. 9-12 Monate – « autorisation environnementale unique »



b) Während des Betriebs

Kontrollbesuche von Inspektoren für klassifizierte Anlagen der DREAL:

- Unangekündigte Kontrollbesuche jederzeit möglich
- ICPE die "DC"-Verfahren unterliegen -> Kontrollen werden auf Initiative und auf Kosten des Betreibers durchgeführt
- ICPE die "A,, -Verfahren unterliegen -> regelmäßigen Kontrolle möglich

Generell gilt eine Selbstverantwortung des Betreibers im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden allgemeinen oder besonderen technischen Vorschriften (Ministerieller- oder Präfekturerlass)

c) Bei Versäumnis

Sonderfall der notwendigen Berichtigung:

- Ist die Anlage schon als ICPE eingestuft?
 - Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, wenn der Betrieb trotz Notwendigkeit nicht eingestuft ist?
 - Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, wenn der Betrieb aufgrund einer Änderung der Nomenklatur neu eingestuft werden muss?
- Anwendung der aktuell geltenden Regelungen (insb. wenn eine Autorisierung notwendig wird)

c) Bei Versäumnis: Sanktionen

- Sanktionen bei Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften (insb. aus den Präfekturerlassen)
- Selbst bei Einhaltung der Vorschriften kann das Unternehmen sich haftbar machen

d) Bei einer gewünschten Änderung der Tätigkeit

- **Wechsel des Betreibers:**
 - grundsätzlich Übertragung des Titels
 - Information bei der Präfektur über den Wechsel
- **Änderung einer Meldung (D/DC):**
 - Per Formular

d) Bei einer gewünschten Änderung der Tätigkeit

- **Änderung einer Registrierung (E) oder einer Genehmigung (A):**

1. Etappe

- Muss das Projekt einer Umweltprüfung unterzogen werden?

2. Etappe

- Muss die Änderung Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein?

3. Etappe

- Handelt es sich um eine wesentliche Änderung?

4. Etappe

- Handelt es sich um eine nennenswerte Änderung?

e) Bei Stilllegung

→ Prüfung der notwendigen Maßnahmen:

- Verfahren für die Benachrichtigung über die Beendigung von ICPE-Aktivitäten
- Vorab Information der Behörden über die Stilllegung des Betriebs
- Sicherung des Standortes; Abfallentsorgung
 - Bescheinigung durch ein zertifiziertes Unternehmen (Übermittlung an die DREAL)
- Bestimmung der zukünftigen Nutzung des Standortes
- Maßnahmen zur Umweltsanierung (insbesondere des Bodens) entsprechend der zukünftigen Nutzung: siehe nächste Folie

→ Evtl. Beitrag zur Revitalisierung:

- max 4 x monatl. gesetzlicher Mindestlohn (aktuell: 6.988,80 €) / abgebaute Stelle
- Bei Massenentlassungen, deren Umfang das Gleichgewicht des oder der Arbeitsmarktregionen, in denen sie angesiedelt sind, beeinträchtigen
- Unternehmen oder Konzerne mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern im EWR, davon mindestens 150 Arbeitnehmer in Betrieben von mind. 2 EWR-Mitgliedstaaten (außer insolventen Unternehmen)
- Entscheidung des Präfekts

e) Bei Stilllegung

Maßnahmen zur Umweltsanierung (insbesondere des Bodens) entsprechend der zukünftigen Nutzung

- Einreichung eines Sanierungsantrages bei der Präfektur innerhalb von 6 Monaten ab Stilllegung
- Inhalt:
 - Bodendiagnose
 - Sanierungsziele
 - Managementplan:
 - Sanierungsmaßnahmen
 - vorläufiger Zeitplan
 - Überwachungsmaßnahmen bei Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen
 - Überwachung der Umwelt nach Abschluss der Maßnahmen
 - Nutzungseinschränkungen des Standortes
- Bescheinigungen durch ein zertifiziertes Unternehmen
- Änderung der geplanten Maßnahmen bei Ausführung möglich – Genehmigung vom Präfekten notwendig



La Kanzlei

MERCI

Bérénice Alisch, LL.M.

Avocate au Barreau de Paris

Malaika Diefenbach, LL. M.

Juristin | Mediatorin

Konrad-Adenauer-Ufer 71

50668 Köln

+49 (0) 221 139 96 96 0

www.qivive.com

alisch@qivive.com

diefenbach@qivive.com